

- ΑΥΧΟΡ)ΟΤΦΡΙ[ΙΕΝΤΙ ΟΥΧΟΙΚΑΑΙ'Α
- Simplified procedure
- Procédure simplifiée
- Procedura semplificata
- Vereenvoudigde regeling
- Procedimento simplificado.

(3) Der ausgefüllte, durch die Angaben gemäß Absatz 2 ergänzte und vom zugelassenen Versender Unterzeichnete Vordruck gilt als Versandpapier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren.

§ 92a

(1) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Versender gestatten, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Versandpapiere T 2 L nicht zu unterzeichnen, sofern sie mit dem Abdruck des in Anhang IX bezeichneten Sonderstempels versehen sind. Diese Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß sich der zugelassene Versender zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, für die rechtlichen Folgen der Ausstellung aller Versandpapiere T 2 L, die den Abdruck des Sonderstempels enthalten, verantwortlich zu sein.

(2) Das gemäß Absatz 1 ausgestellte Versandpapier T 2 L muß in dem für die Unterschrift des zugelassenen-Versenders vorgesehenen Feld einen der nachstehenden Vermerke tragen:

- Dispensa de firma
- Fritaget for underskrift
- Freistellung von der Unterschriftsleistung
- Aev cumi Tefiou ιλουροκρπτ)
- Signature waived
- Dispense de signature
- Dispensa dalla firma
- Van ondertekening vrijgesteld
- Dispensada a assinatura.

Verpflichtung zur Anfertigung einer Zweitschrift

§93

Der zugelassene Versender ist verpflichtet, ein Zweitstück jedes aufgrund dieses Kapitels ausgestellten Versandpapiers T 2 L anzufertigen. Die Zollbehörden legen die Einzelheiten fest, nach denen dieses Zweitstück zu Kontrollzwecken vorgelegt und wenigstens zwei Jahre lang aufbewahrt wird.

Kontrollen bei den zugelassenen Versendern

§94

Die Zollbehörden können bei den zugelassenen Versendern jede Kontrolle vornehmen, die sie für erforderlich halten. Diese haben bei den Kontrollen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Haftung des zugelassenen Versenders

§95

- (1) Der zugelassene Versender ist verpflichtet,
- a) die Bedingungen dieses Kapitels und der Bewilligung einzuhalten;
 - b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Sonder-

stempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der in § 91 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke sicher aufzubewahren.

(2) Bei mißbräuchlicher Verwendung von Vordrucken zur Ausstellung von Versandpapieren T 2 L, die im voraus mit dem Stempel der in § 91 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstelle oder mit dem Sonderstempel versehen sind, haftet der zugelassene Versender - unabhängig davon, wer den Mißbrauch begangen hat, und unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen - für die Entrichtung der in einem Staat infolge dieser mißbräuchlichen Verwendung umgangenen Zölle und sonstigen Abgaben, sofern er den Zollbehörden, die ihn zugelassen haben, nicht nachweist, daß er die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Maßnahmen getroffen hat.

Ausschluß bestimmter Waren

§96

Die Zollbehörden des Abgangsstaats können bestimmte Warengruppen und bestimmte Warenbewegungen von den in diesem Kapitel vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

Titel VI

Schlußbestimmungen

§97

(1) Sicherungsgeber, die gemäß § 17 Absatz 1 zweiter Unterabsatz Sicherheitstitel mit beschränkter Geltung aushändigen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch derartige Titel mit dem Vermerk besitzen, der vor diesem Zeitpunkt vorgesehen war, können diese Titel bis zur Erschöpfung ihres Vorrats weiterhin aushändigen.

(2) Beteiligte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Grenzübergangsscheine und Eingangsbestätigungen nach dem Muster verwenden, das vor diesem Zeitpunkt gültig war, können diese Vordrucke bis zur Erschöpfung ihres Vorrats weiterverwenden.

(3) Sicherungsgeber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung Sicherheitstitel nach dem Muster aushändigeri, das vor diesem Zeitpunkt gültig war, können diese Titel bis zur Erschöpfung ihres Vorrats weiterhin aushändigen.

(4) Zugelassene Versender, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung einen Sonderstempel nach dem Muster in Gebrauch haben, das vor diesem Zeitpunkt gültig war, können diesen Sonderstempel bis zum 31. Dezember 1992 weiterverwenden.

§98

Bis zu einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften wird bei Einfuhren von Agrarerzeugnissen seitens der DDR für Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft ein T1 Verfahren (Drittland) eröffnet.

Inkrafttreten

§99

Diese Durchführungsbestimmung tritt zusammen mit der Verordnung über das Versandverfahren in Kraft.

Minister der Finanzen

Dr. Romberg